

Dr. Bruno Dux
RECHTSANWALT
Zugelassen bei dem Landgericht Bonn

RA Dr. Dux, Königsallee 7, 53604 Bad Honnef

An das
Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50677 K Ö L N

Eingang:
06.11.2000

03.11.2000

Klage

des Herrn Holger Aster, Kölner Str. 12, 53103 BONN,

-Kläger-

gegen

die Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, Stadthaus,
Berliner Platz 2,

-Beklagte-

Namens und in Vollmacht des Klägers werde ich beantragen,

die Bescheide der Beklagten vom 01.06.2000 und
12.07.2000 aufzuheben.

B e g r ü n d u n g :

Seit 1995 betreibt mein Mandant mit Erlaubnis der Beklagten im Erdgeschoss des Hauses Kölner Str. 12 in Bonn ein Bierrestaurant.

Mit Bescheid vom 01.06.2000 widerrief die Beklagte die 1995 erteilte Konzession aus verschiedenen Gründen. Wegen der Einzelheiten wird auf die als Anlage I beigefügte Ablichtung der Verfügung Bezug genommen.

Mit weiterem Bescheid vom 12. Juli 2000, der als Anlage II vorgelegt wird, untersagte die Beklagte meinem Mandanten die Fortsetzung seines Betriebes über den 13. August 2000 hinaus und drohte für den Fall der Zuwiderhandlung die Anwendung unmittelbaren Zwanges an.

Gegen beide genannten Bescheide habe ich für meinen Mandanten Widersprüche eingelegt, über die bis heute nicht entschieden worden ist (Anlagen III u. IV).

Telefonische Rückfragen bei der Widerspruchsbehörde haben ergeben, dass mit einer Bescheidung vorerst nicht zu rechnen ist. Der zuständige Sachbearbeiter sei seit längerer Zeit erkrankt und eine Übertragung auf einen anderen Mitarbeiter komme wegen der allgemeinen Arbeitsbelastung nicht in Betracht. Im Hinblick auf diesen Sachverhalt ist nunmehr Klage geboten.

Sachlich beziehe ich mich zur Vermeidung von Wiederholungen auf die von mir vorgenommene Begründung der eingelegten Widersprüche. Hervorzuheben ist insbesondere, dass der erste Bescheid vom 01.06.2000 meinem Mandanten erst am 22. Juli 2000 ausgehändigt worden ist. Selbst wenn aber diese Verfügung bestandskräftig geworden sein sollte, müsste dem Kläger wegen der Versäumung der Widerspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

Dr. Dux
Rechtsanwalt

**BUNDESSTADT
BONN**
Die Oberbürgermeisterin

**Ordnungsamt
Sachbearbeiter: Herr Engels
Tel.: 0228/77 4456**

Bundesstadt Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 BONN

Mit Postzustellungsurkunde

An

Herrn

Holger Aster

Kölner Str. 12

53103 BONN

01.06.2000

Betr.: Widerruf der Erlaubnis zum Betreiben einer Schank- und
 Speisewirtschaft
 Mein Zeichen: 16-456/00

Verfügung

Sehr geehrter Herr Aster !

Hierdurch wird die Ihnen am 12. Mai 1995 erteilte Erlaubnis zum Betreiben der Schank- und Speisewirtschaft in der Kölner Straße 12, 53103 Bonn gem. §§ 15 Abs.2 und 4 Abs. 1 Nr. 1 Gaststättengesetz (GastG) widerrufen.

Bereits wenige Wochen nach Eröffnung des o.g. Betriebes wurde meine Dienststelle von der Polizei über diverse Vorfälle in Ihrer Gaststätte informiert. Seitdem sind hier kontinuierlich Berichte über Schlägereien und vor allem über Sperrzeitüberschreitungen eingegangen. Nach - von der Polizei bestätigten- Presseberichten hat sich Ihr Lokal zu einem Treffpunkt von Prostituierten und Zuhältern entwickelt. Wegen dieser Vorfälle wurden Sie in der Vergangenheit wiederholt verwarnet. Darüber hinaus sind Sie auch strafrechtlich mehrfach in Erscheinung getreten:
Neben zum Teil erheblichen Geldstrafen wegen verschiedener Verkehrsdelikte und wegen einer vorsätzlichen Körperverletzung wurden Sie im April 1997 durch das Amtsgericht Bonn wegen Hehlerei zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt. Die Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Die letzte Verurteilung nahmen wir (erneut) zum Anlass, Sie zu einer ordnungsgemäßen Führung Ihrer Gaststätte aufzufordern. Gleichwohl ist es auch danach wieder zu Sperrstundenüberschreitungen gekommen.

Schließlich haben wir von den zuständigen Behörden die Mitteilung bekommen, dass Sie ständig Ihren steuerlichen Verpflichtungen nicht nachkommen. Ihre Steuerschuld bei dem städtischen Steueramt und dem Finanzamt Bonn ist inzwischen auf insgesamt 37.233 € angewachsen.

Gem. § 15 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG ist die Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden begründen.

Aufgrund Ihres oben dargestellten Verhaltens bei der Führung Ihrer Gaststätte und gegenüber den Steuerbehörden bieten Sie keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Gewerbeausübung. Sie sind nicht gewillt, Ihr Gewerbe entsprechend den rechtlichen Bestimmungen zu betreiben und Ihre Berufspflichten zu erfüllen. Sie sind deshalb unzuverlässig im Sinne der zitierten Bestimmungen des GastG.

Die Gaststättenkonzession muss deshalb widerrufen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach der Zustellung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Behörde erhoben werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so müssten Sie sich dessen Verschulden zurechnen lassen.

Im Auftrag
Engels

**BUNDESSTADT
BONN**
Die Oberbürgermeisterin

**Ordnungsamt
Sachbearbeiter: Herr Engels
Tel.: 0228/77 4456**

Bundesstadt Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 BONN

Mit Postzustellungsurkunde

An

Herrn

Holger Aster

Kölner Str. 12

53103 BONN

12.07.2000

Betr.: Fortsetzung des Betriebes einer Schank- und
Speisewirtschaft
Mein Zeichen: 16-456/00

Bezug: Meine Verfügung vom 01.06.2000 zum gleichen Aktenzeichen

Verfügung

Gem. § 15 Abs. 2 GewO i.V.m. § 31 GastG müssen wir Ihnen die Fortsetzung des Betriebes Ihrer Gaststätte in der Kölner Straße 12, 53103 Bonn über den 13. August 2000 hinaus untersagen.

Für den Fall, dass Sie dieser Verfügung bis zu dem genannten Termin nicht Folge leisten, drohe ich Ihnen hiermit die Anwendung unmittelbaren Zwanges zur Durchsetzung meines Bescheides an.

Begründung:

Mit meiner im Bezug genannten Verfügung vom 01.06.2000 habe ich die Ihnen erteilte Erlaubnis zum Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft widerrufen. Der Bescheid wurde Ihnen am 06.06.2000 mit Postzustellungsurkunde durch Niederlegung zugestellt und ist damit inzwischen bestandskräftig geworden.

Gleichwohl betreiben Sie nach Feststellungen meines Außendienstes Ihre Gaststätte unverändert weiter und ignorieren meinen gen. Bescheid. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist ein Betrieb, der ohne eine gesetzlich notwendige Erlaubnis betrieben wird, zu schließen.

Im übrigen ist auch in Ihrem ordnungswidrigen Verhalten eine Änderung nicht festzustellen: nach Rückfrage bei den Steuerbehörden haben Sie auch nach Erlass meiner Verfügung Ihre steuerrechtlichen Verpflichtungen nicht erfüllt, so dass sich Ihre Rückstände noch erhöht haben.

Die Zwangsmittellandrohung beruht auf den §§ 55, 57, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach der Zustellung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Behörde erhoben werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so müssten Sie sich dessen Verschulden zurechnen lassen.

Im Auftrag
Engels

Dr. Bruno Dux
RECHTSANWALT
Zugelassen bei dem Landgericht Bonn

RA Dr. Dux, Königsallee 7, 53604 Bad Honnef

An die Stadt Bonn

-Ordnungsamt-

Stadthaus
Berliner Platz 2

53103 BONN

17.07.2000

Betr.: Ihre Verfügung vom 12.07.2000
Ihr Zeichen: 16-456/00

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit gebe ich Ihnen bekannt, dass mich Herr Holger Aster mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat.

Namens und im Auftrag meines Mandanten lege ich gegen Ihre o.g. Verfügung

Widerspruch

ein.

Die Begründung bleibt einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dux
Rechtsanwalt

Dr. Bruno Dux
RECHTSANWALT
Zugelassen bei dem Landgericht Bonn

RA Dr. Dux, Königsallee 7, 53604 Bad Honnef

An die Stadt Bonn
-Ordnungsamt-

Stadthaus
Berliner Platz 2

53103 BONN

08.08.2000

Betr.: Widerspruch gegen die Entziehung der Gaststättenkonzession

Bezug: Ihr Bescheid vom 01.06.2000

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17.07.2000 hatte ich Ihnen angezeigt, dass ich Herrn Holger Aster aus Bonn vertrete.

Namens meines Mandanten lege ich nunmehr auch gegen Ihre Verfügung vom 01.06.2000

Widerspruch

ein.

Zur Begründung trage ich folgendes vor:

Entgegen Ihrer im Bescheid vom 12.07.2000 dargestellten Ansicht ist die Widerspruchsfrist noch nicht abgelaufen. Meinem Mandanten ist nämlich der Benachrichtigungsschein über die erfolgte Niederlegung nicht zugegangen, er hatte mithin zunächst überhaupt keine Veranlassung, Ihren Bescheid von der Post abzuholen.

Da die Verfügung vom 01.06.2000 in dem Bescheid vom 12.07.2000 erwähnt wird, habe ich meinen Mandanten bei seinem ersten Besuch in meiner Kanzlei ausdrücklich danach gefragt. Mein Mandant versicherte mir daraufhin, dass ihm dieses Schreiben der Stadt Bonn nicht bekannt sei. Auf mein Anraten hin wandte sich Herr Aster sodann am 20.07.2000 an sein Postamt und ließ sich den Brief aushändigen. Von einer Zustellung durch Niederlegung kann mithin hier nicht ausgegangen werden, da mein Mandant überhaupt keine Möglichkeit hatte, die Briefsendung in seinen Machtbereich zu bringen.

Selbst wenn jedoch von einer Zustellung auszugehen wäre, müsste meinem Mandanten jedenfalls Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, die hiermit hilfsweise ausdrücklich beantragt wird.

Zur Sache weise ich darauf hin, dass Ihre Angaben zur Zahlungsmoral meines Mandanten nicht ganz den Tatsachen entsprechen. Zumindest sind die Steuerrückstände nach dem Erlass Ihrer ersten Verfügung nur noch geringfügig angewachsen und Herr Aster wird sich bemühen, mit den zuständigen Stellen eine einvernehmliche Lösung zur Tilgung der Steuerschulden herbeizuführen.

Die strafrechtlichen Verfehlungen, die auch nur zum Teil mit dem Betrieb der Gaststätte in Zusammenhang standen, liegen schon geraume Zeit zurück. Was die Sperrstundenüberschreitungen betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass diese immerhin über einen Zeitraum von 4 Jahren aufgetreten sind.

Die danach allein aktuell verbleibenden Steuerschulden reichen indes nicht aus, um die persönliche Unzuverlässigkeit meines Mandanten zu begründen. Dies wäre allenfalls dann gerechtfertigt, wenn diese Steuerrückstände böswillig verschuldet worden wären. Hierfür liegen jedoch keine konkreten Anhaltspunkte vor. Der Widerruf der Gaststättenerlaubnis ist daher rechtswidrig.

Dr. Dux
Rechtsanwalt

**BUNDESSTADT
BONN**
Die Oberbürgermeisterin

Rechtsamt
Sachbearbeiter: Herr Muhts
Tel.: 0228/77 3317

Bundesstadt Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 BONN

An das
Verwaltungsgericht Köln
Postfach
50833 KÖLN

Eingang:
14.12.2000

12.12.2000

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren
Aster ./.. Oberbürgermeisterin der Stadt Bonn
Aktenzeichen: 1 K 7111/00

werde ich beantragen,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Nach meinen Erkundigungen bei der Bezirksregierung Köln sind die Widersprüche gegen meine mit der Klage angegriffenen Bescheide nach wie vor nicht beschieden. Der zuständige Dezernent teilte mir mit, der Sachbearbeiter sei seit längerem erkrankt und eine Erledigung durch eine Vertretung komme wegen der allgemeinen Arbeitsüberlastung im gesamten Dezernat nicht in Betracht.

Die Klage gegen meinen Bescheid vom 01.06.2000 kann schon deshalb keinen Erfolg haben, weil diese Verfügung nach Ablauf der Widerspruchsfrist bestandskräftig geworden ist. Der Bescheid wurde dem Kläger am 06.06.2000 ordnungsgemäß durch Niederlegung zugestellt. Unmittelbar nach Eingang der Klage habe ich den zuständigen Postzusteller um Abgabe einer dienstlichen Erklärung gebeten, die ich als Anlage beifüge. Danach bestehen an der Wirksamkeit der Zustellung keinerlei Zweifel. Die Widerspruchsfrist endete daher am 06.07.2000, der Widerspruch ist aber erst am 11.08.2000 bei mir eingegangen. Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bestehen aus meiner Sicht nicht.

Auch die Klage gegen meinen Bescheid vom 12.07.2000 ist unbegründet. Die von dem Kläger nicht bestrittenen Sperrzeitüberschreitungen und die erheblichen Steuerrückstände sind ausreichende Gründe dafür, die Fortführung des Betriebes zu untersagen.

Im Auftrag
Muths

Anlagen: Dienstliche Erklärung vom 24.11.2000
1 Verwaltungsvorgang geheftet und nummeriert

Deutsche Post AG
POSTDIENST
- Postamt Bonn 2-

Dienstliche Erklärung

„Ich bin seit vielen Jahren der u.a. für die Kölner Straße in Bonn zuständige Postzusteller. Herrn Aster treffe ich auf meinem Zustellgang nur selten an, weil er sich am Vormittag in der Regel noch nicht in seiner Gaststätte aufhält. Wenn ich Herrn Aster in dem Lokal nicht vorfinde, stelle ich ihm die Post in seiner über der Gaststätte im gleichen Haus liegenden Wohnung zu. In der Regel öffnet er die Tür nicht, vermutlich weil er noch schläft. Ich schiebe dann die Post unter der Wohnungstür hindurch, weil ein Briefkasten nicht existiert. Meine wiederholt geäußerte Bitte, einen Briefkasten anzubringen, hat Herr Aster jeweils kategorisch mit der Begründung abgelehnt, wie er seine Post entgegennehme, sei seine Sache.

Auch am 06.06.2000 habe ich Herrn Aster in dem Lokal nicht angetroffen. Sein Kellner teilte mir mit, er -Herr Aster- würde sich in der Wohnung aufhalten. Nachdem ich mehrfach vergeblich an die Wohnungstür geklopft habe -auch eine Klingel gibt es nicht-, habe ich den Benachrichtigungsschein ausgefüllt und diesen dann ungefaltet ganz unter der Tür hindurchgeschoben. Für mich ist es völlig unverständlich, daß Herr Aster den Zettel nicht gefunden haben soll. Die Postsendung selbst habe ich gleichen Tag auf dem Postamt niedergelegt.“

Bonn, den 24.11.2000
Lenzen

Vermerk für den/die Bearbeiter/in:

Die Entscheidung des VG Köln ist zu entwerfen.

Sie ergeht am 20.12.2000 mit Einverständnis der Beteiligten ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO) durch den Vorsitzenden Richter am VG Keul, die Richterin am VG Vesper und den Richter John sowie die ehrenamtlichen Richter Gantic und Hoss.

Die Widersprüche des Klägers vom 17.07.2000 und 08.08.2000 sind am 21.07.2000 bzw. 11.08.2000 bei der Beklagten eingegangen.

Ladungen, Unterschriften und Vollmachten sind in Ordnung.

Hält der/die Bearbeiter/in die Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht und/oder Beweiserhebungen für erforderlich, so ist zu unterstellen, dass diese durchgeführt wurden und ohne Ergebnis geblieben sind.

Ferner ist davon auszugehen, dass der Kläger vor Erlass der Verfügungen angehört worden ist und sich nicht geäußert hat.

Wird die Klage bezüglichlicher **beider** Bescheide für unzulässig gehalten, ist die materielle Rechtslage in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

Ein Streitwertbeschluss ist entbehrlich.

Für eine RMB reicht es aus, die Art des Rechtsbehelfs und die maßgebliche Vorschrift zu benennen.

Von der **Zuständigkeit** der handelnden Behörden ist auszugehen.

Für die Kurse Berlin und Hamburg:

Nach dem Landesrecht NW sind Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen unmittelbar gegen die Behörde zu richten.

Soweit erforderlich, wenden Sie bitte die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Bundes anstelle der in dem Bescheid zitierten landesrechtlichen Normen an.

Für Berlin (klarstellend !!):

§ 4 VwVfGBln i.V.m. § 1 FörmVfVO und Nr. 9 der Anlage zur FörmVfVO sind **nicht** anzuwenden.